

Vorlage Nr. 15/3166

öffentlich

Datum: 24.06.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Thews

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Berichterstattung zur finanziellen Lage des LVR

Kenntnisnahme:

Die Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/3166 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Hillringhaus

Zusammenfassung

Laut der Frühjahrsprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) wird für das laufende Jahr ein preisbereinigtes BIP-Wachstum von 0,0 % prognostiziert. Dies stellt eine Herabstufung gegenüber der vorherigen Prognose für das Jahr 2025 von 0,3 % dar. Demnach befindet sich Deutschland seit drei Jahren in einer gesamtwirtschaftlichen Stagnation.

Der 168. Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ prognostizierte im Mai 2025 bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen eine Verschlechterung gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2024. Demnach sei zu erwarten, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in 2025 im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 1,5 % zunehmen; die Herbst-Steuerschätzung im Oktober 2024 ging noch von einer Steigerung um 4,4 % aus. Die Entwicklung der Steuereinnahmen wird sich voraussichtlich nachteilig auf die Höhe der Umlagegrundlagen bei den Landschaftsverbänden sowie auf die Schlüsselzuweisungen auswirken.

Gemäß der 1. LVR-Haushaltsprognose zum Stichtag 30. April 2025 zeichnen sich erhebliche Kostenrisiken bzw. Mehrbedarfe in einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe in 2025 ab. Eine Risikomeldung schließt für das Bewirtschaftungsjahr 2026 ebenfalls erhebliche Mehrbedarfe in der Eingliederungshilfe für Erwachsene nicht aus.

Für das Jahr 2025 hat dies zur Folge, dass dieses Haushaltsjahr durch eine äußerst restriktive Bewirtschaftung mit weiteren verstärkten Konsolidierungsanstrengungen geprägt sein wird.

Es besteht ein Zusammenhang zur Vorlage Nr. 15/3188, auf die verwiesen wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3166:

1. Ausgangslage

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete in 2024 einen Rückgang um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr, was das zweite aufeinanderfolgende Jahr mit negativer Wachstumsrate darstellt. Laut der Frühjahrsprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)¹, welche die Grundlage für die Schätzungen des Steueraufkommens im Arbeitskreis "Steuerschätzungen" darstellt, wird für das laufende Jahr ein preisbereinigtes BIP-Wachstum von 0,0 % prognostiziert. Dies stellt eine Herabstufung gegenüber der vorherigen Prognose für das Jahr 2025 von 0,3 % dar. Demnach befindet sich Deutschland seit drei Jahren in einer gesamtwirtschaftlichen Stagnation.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bestätigt diese Einschätzung² und erwartet ebenfalls ein Nullwachstum für 2025. Hauptursachen seien umfangreiche bürokratische Anforderungen, die die Wirtschaftsleistung bremsen, der fortschreitende Strukturwandel, der auch bisher wirtschaftlich starke Regionen trifft, und internationale Handelskonflikte, insbesondere die Zollpolitik der USA, die die deutsche Exportwirtschaft belastet. Für das Jahr 2026 wird eine leichte Erholung erwartet und beim BIP ein Anstieg um 1,0 % prognostiziert.

Nach Einschätzung des Sachverständigenrates dürfte die Verbraucherpreisinflation im Jahr 2025 durchschnittlich 2,1 % und in 2026 etwa 2,0 % betragen. Damit liegt die Inflation nahe dem Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) und ist deutlich ruhiger als in den Hochinflationen Jahren 2022/2023. Auch Energiepreise und Lieferkettenprobleme wirken aktuell weniger inflationstreibend.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. April 2025³ haben die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in Deutschland im Jahr 2024 ein Finanzierungsdefizit von 24,8 Mrd. Euro ausgewiesen. Dies sei das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990. Das Finanzierungsdefizit hatte im Vorjahr 2023 noch 6,6 Mrd. Euro betragen.

Als Ursache benennt das Statistische Bundesamt eine gegenläufige Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in 2024. So erhöhten sich die bereinigten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 %, wobei die bereinigten Einnahmen hingegen nur eine Zunahme von insgesamt 3,5 % auswiesen.

Auf der Ausgabenseite seien die Sozialleistungen mit 11,7 % die stärksten Kostentreiber gewesen. Die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach dem SGB IX erhöhten sich demnach im Vorjahresvergleich um 13,6 %.

¹ Pressemitteilung vom 24. April 2025, URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-fruehjahrsprojektion-2025.html>.

² Pressemitteilung vom 21. Mai 2025, URL: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fruehjahrsgutachten-2025.html>.

³ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. April 2025, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_126_71137.html.

Nach Aussage des Landkreistages NRW⁴ betrug das Finanzierungsdefizit der nordrhein-westfälischen Kommunen in 2024 über 6 Mrd. Euro, mehr als eine Verdreifachung des Defizits des Vorjahres (2,2 Mrd. Euro).

Die Auswirkungen des Kriegs zwischen Israel und Iran bleiben abzuwarten.

Über die aktuelle wirtschaftliche Lage des LVR wurde letztmalig in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 4. April 2025 ausführlich berichtet.

2. Entwurf des Jahresabschlusses 2024

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wurde zum 31. März 2025 mit einem Fehlbetrag von 120,1 Mio. Euro von dem LVR-Kämmerer aufgestellt sowie von der LVR-Direktorin bestätigt und anschließend zur Prüfung an den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung weitergeleitet. Der verabschiedete Haushalt 2024 sah einen planerischen Einsatz der Ausgleichsrücklage von rund 35,6 Mio. Euro vor. Damit hat sich das Jahresergebnis um rd. 84,5 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan deutlich verschlechtert. Maßgebliche Gründe hierfür sind erhebliche Mehrbedarfe in der Eingliederungshilfe im Elementarbereich und im Bereich der Erwachsenen. Kompensierende Effekte sind vor allem auf geringere Personalaufwendungen sowie auf Steuerungserfolge durch gezielte haushalterische Maßnahmen zurückzuführen. Die erlassenen Budgetsperren haben zudem im höheren zweistelligen Millionenbereich kompensierend gewirkt und somit die Eingrenzung des Jahresfehlbetrages 2024 maßgeblich ermöglicht.

Die Deckung des erwirtschafteten Fehlbetrages 2024 ist durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Nach der Inanspruchnahme durch den überplanmäßigen Jahresfehlbetrag 2024 weist die Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2024 einen Bestand von nur noch rd. 55,6 Mio. Euro auf.

3. Doppelhaushalt 2025/2026

Der Doppelhaushalt 2025/2026 wurde am 25. Februar 2025 durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen und umgehend der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD), angezeigt. Das MHKBD hat die Umlagesätze von 16,20 % für das Jahr 2025 und von 16,40 % für das Jahr 2026 mit Erlass vom 22. April 2025 genehmigt. Die Haushaltssatzung 2025/2026 wurde daraufhin am 24. April 2025 öffentlich bekanntgegeben und ist nunmehr rechtswirksam. Der Haushaltsplan sieht für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Fehlbeträge von 32,4 Mio. Euro bzw. 8,0 Mio. Euro vor.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2024 von 120,1 Mio. Euro würde sich die Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2026 planerisch auf 15,2 Mio. Euro vermindern. Bei einem zu bewirtschaftenden Haushaltsvolumen von über 5 Mrd. Euro bildet eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 15 Mio. Euro keinen ausreichenden Schutzmechanismus. Insofern ist es zwingend notwendig, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Bewirtschaftung in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 im Rahmen der Planbudgets darzustellen. Allerdings haben bereits einzelne Dezernate erhebliche Mehrbedarfe, die insbesondere wie oben dargestellt in den deutlich gestiegenen Ausgaben in den Eingliederungshilfen nach dem SGB IX begründet sind,

⁴ Veröffentlichung im „Eildienst“, der Informationsschrift des Landkreistages NRW; Mai 2025; URL: [eildienst-5-2025.pdf](#).

nicht ausgeschlossen. Diese Mehrbedarfe gilt es belastbar abzuschätzen und – bei Unabwendbarkeit – deren Finanzierung bereits jetzt spezifisch zu regeln.

Generelles Ziel neben der grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsbewirtschaftung muss es daher sein, bereits im Haushaltsjahr 2025 zu prüfen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, um die Planverluste im genehmigten Haushalt 2025/2026 möglichst zu begrenzen bzw. zu vermeiden. Damit folgt der LVR auch den gestellten Anforderungen aus dem Haushaltsbegleitbeschluss der Fraktionen von CDU und SPD (vgl. Antrag Nr. 15/232) und dem Erlass des MHKBD vom 22. April 2025.

Neben zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen soll hierzu das Instrument des "Zero Based Budgeting" (ZBB) dienen. Auf die einschlägigen Ausführungen zur Umsetzung des ZBB-Verfahrens beim LVR in der Vorlage Nr. 15/2985 wird verwiesen. Primäres Ziel des ZBB ist es, im Sinne einer proaktiven Haushaltssteuerung mögliche Steuerungsnotwendigkeiten und -potenziale frühzeitig zu identifizieren und aufzugreifen um einen Substanzverzehr über das geplante Maß hinaus zu vermeiden. Die Anwendung des ZBB-Verfahrens soll auch dazu dienen, den Haushalt 2025, wenn möglich, weitgehend ohne pauschale Budgetsperrern zu bewirtschaften. Insbesondere alle freiwilligen Leistungen sind in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Auch im Bereich der pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Hinsichtlich des Umfangs pflichtiger Aufgaben sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen.

Nur mittels einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung kann in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 sichergestellt werden, dass vor allem die beträchtlichen Haushaltsrisiken im Bereich der Eingliederungshilfe beherrschbar bleiben. Dies ist zwingend erforderlich, um einerseits die Handlungsfähigkeit des LVR zu erhalten und andererseits ein höheres Defizit und damit einen (noch) höheren Eigenkapitalverzehr als geplant, bei einer nahezu aufgebrauchten Ausgleichsrücklage, zu vermeiden.

Das MHKBD weist in seinem Haushaltsgenehmigungserlass vom 22. April 2025 ausdrücklich darauf hin, dass ein anhaltender Eigenkapitalverzehr letztlich ein erhebliches Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt und fordert deshalb weiterhin angemessene Konsolidierungsmaßnahmen seitens des LVR ein.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung des Doppelhaushalts 2025/2026 äußerste Anstrengungen unternommen werden müssen, um die geplanten Erträge zu erhöhen und die geplanten Aufwendungen zu vermindern, um somit das Szenario einer höher als geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu vermeiden. Die eingeleiteten Schritte – unter anderem das ZBB – sind erforderlich und wichtig, gleichzeitig benötigen sie bis zu ihrem Abschluss Zeit. Insofern bewegt sich die Haushaltsbewirtschaftung in dem Spannungsfeld

- eine Regelbewirtschaftung zu ermöglichen,
- notwendige Transparenz zu möglichen Mehrbedarfen zu erhalten, um die Finanzierung dieser Mehrbedarfe bereits frühzeitig zu vereinbaren, und
- die Bewirtschaftung im Rahmen der Haushaltsplanansätze darzustellen.

Der LVR-Verwaltungsvorstand erörtert darüber hinaus eine weitergehende Maßnahmenliste zur Konsolidierung des Haushalts. Die Umsetzung der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen ist in den Haushaltsjahren 2025 und 2026, aber auch in weiteren Jahren, vorgesehen. Auf die Vorlage Nr. 15/3188 wird verwiesen.

3.1 Haushaltsbewirtschaftung in 2025

Gemäß der 1. LVR-Haushaltsprognose zum Stichtag 30. April 2025 zeichnen sich deutliche Kostenrisiken bzw. Mehrbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe ab. Es werden durch die Dezernate Mehrbedarfe in Höhe von etwa 30,0 Mio. Euro prognostiziert. Zusätzlich zeigt eine Risikomeldung für den Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene mögliche Mehrbedarfe in 2026 in Höhe von 100,0 Mio. EUR auf.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter bestehen Kostenrisiken weiterhin insbesondere für die individuellen heilpädagogischen Leistungen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel in 2025 wird im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings durch das bewirtschaftende LVR-Dezernat laufend überwacht, da Faktoren wie Fallzahlen, bewilligte Leistungen und durchschnittliche Fallkosten stark variieren können. Die entwickelten Gegensteuerungsmaßnahmen werden fortgesetzt, um den Kostenaufwuchs zu dämpfen. Bei der Basisleistung I zeichnet sich hingegen etwas Entspannung für den Haushalt 2025 ab, da die Prognose auf ein auskömmliches Budget hinweist. Ursache hierfür ist eine moderate Entwicklung der Fallzahlen, die nach aktuellen Erkenntnissen hinter dem ursprünglich erwarteten Anstieg zurückbleibt. Es erfolgt ein monatliches Monitoring, um ggf. auf aktuelle Entwicklungen steuernd Einwirken zu können.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene befinden sich die Landschaftsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit in den finalen Verhandlungen über eine Empfehlungsvereinbarung. Diese sieht für das Jahr 2025 eine einheitliche prozentuale Erhöhung der Entgelte für die Leistungen der Eingliederungshilfe für besondere Wohnformen und ambulante Dienste gemäß SGB IX sowie die Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach SGB XII vor. Demnach ist eine durchschnittliche Erhöhung der Entgelte um 2,76 % vorgesehen.

Obwohl der Haushaltsplan für 2025 eine Tarifsteigerung von 3 % vorsieht, bleibt die finanzielle Situation weiterhin herausfordernd. Die erste Prognose für das laufende Jahr lässt vermuten, dass die Erbringung eines weiteren Konsolidierungsbeitrags äußerst fraglich ist. Besonders im ambulanten Sektor steigen die Betreuungskosten, insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, deutlich an. Zudem bereitet die Entwicklung der Fallzahlen Sorge: Es wird ein Anstieg um bis zu 1.500 Fälle prognostiziert, während ursprünglich lediglich mit 500 gerechnet wurde. Vor diesem Hintergrund ist für das Jahr 2026 mit einem erheblichen Defizit von mindestens 100 Mio. Euro zu rechnen.

Die Entwicklung des gesamten LVR-Haushaltes wird im Rahmen des internen Controllings laufend unterjährig beobachtet und analysiert. Allerdings ist anzuerkennen, dass die erste Haushaltsprognose 2025 aufgrund des frühen Zeitpunkts mit nicht unerheblichen Unsicherheiten in Bezug auf das tatsächliche Jahrergebnis verbunden ist. Unter Berücksichtigung der haushalterischen Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2025 daher eine äußerst restriktive Haushaltsbewirtschaftung angeordnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich nach den bisherigen Erkenntnissen auf der Grundlage der 1. Haushaltsprognose zum 30. April 2025 in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2025 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe erhebliche Kostenrisiken bzw. Mehrbedarfe abzeichnen. Diese Situation kann sich in 2026 nochmals verstärken.

3.2 Bewirtschaftungsverfügung 2025

Vor dem Hintergrund der besonderen haushalterischen Herausforderungen hat der LVR-Kämmerer mit der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2025 vom 13. Juni 2025 die Haushaltsmittel des Jahres 2025 auf der Grundlage des beschlossenen Doppelhaushaltes 2025/2026 zunächst bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Zuschussbudgets 2025 der LVR-Dezernate zur Bewirtschaftung freigegeben. Sonderregelungen ergeben sich für die Personalaufwendungen und die IT-Aufwendungen. Die ausgesprochenen Budgetsperren können nur auf schriftlich begründeten Antrag der LVR-Dezernate von dem LVR-Kämmerer aufgehoben werden. Die Prüfung erfolgt restriktiv.

Nach Abschluss des ZBB soll abhängig von den Ergebnissen über eine möglicherweise weitere Bewirtschaftungsverfügung 2025 entschieden werden.

4. Steuerentlastende Gesetzesvorhaben der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am 4. Juni 2025 mit dem Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ein milliardenschweres Steuerpaket beschlossen, um die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu unterstützen. Das Bundesfinanzministerium rechnet dabei mit einer Entlastung der Unternehmen von 2,5 Mrd. Euro in 2025, die auf fast 12 Mrd. Euro im Jahr 2027 steigen soll. Da damit Einnahmeverluste für Länder und Kommunen verbunden sind, muss das Gesetzesvorhaben auch den Bundesrat durchlaufen.

Nach den Angaben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 12. Juni 2025 ist der Gesetzesentwurf mit kommunalen Steuermindereinnahmen verbunden, die ab dem Jahr 2026 die Milliardengrenze überschreiten und sich in den Kassenjahren 2025 bis 2029 auf insgesamt 13,5 Mrd. Euro aufsummieren. Die genaue Auswirkung auf den LVR bleibt abzuwarten.

Der Bundesrat hat am 13. Juni 2025 in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine andauernde Beeinträchtigung bei der Finanzierung der notwendigen Aufgaben von Ländern und Kommunen bewirkt. Er fordert die Bundesregierung daher dazu auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch für die Belastungen der kommunalen Haushalte einen Ausgleich zu schaffen. Der Bundesrat äußert die Erwartung, dass der Grundsatz der Veranlassungskonnexität bei allen Gesetzesvorhaben des Bundes konsequent angewendet wird.

5. Mai-Steuerschätzung 2025

Am 16. Mai 2025 wurden die Ergebnisse der 168. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ veröffentlicht. Geschätzt wurde die Steuerentwicklung für die Jahre 2025 bis 2029 auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung.

Die aktuelle Steuerschätzung dämpft die Einnahmeerwartungen von Bund, Ländern, Gemeinden und EU gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2024. In der Gesamtbetrachtung der

Jahre 2025 bis 2029 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2024 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuer Mehreinnahmen von über 81 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2024 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2025 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2025 von einer realen Stagnation der Wirtschaftsleistung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt ein Anteil der prognostizierten Steuer mindereinnahmen von rd. 27 Mrd. Euro im Zeitraum von 2025 bis 2029. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2025 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Die bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen wurden in der Frühjahrsprognose 2025 berücksichtigt. Noch nicht berücksichtigt wurden vor allem die geplanten steuerlichen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, die sich negativ auf das Steueraufkommen auswirken werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2024 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2029 weiter verstärken wird.

6. Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zuletzt, mit Wirkung zum 11. Juni 2025, eine weitere Absenkung der Einlagenfazilität auf 2,0 % beschlossen. Die aktuelle Zinssenkung ist der insgesamt achte Zinsschritt ausgehend von ursprünglich 4,0 % in der Einlagenfazilität.

Für den Einlagenbestand des LVR muss weiterhin mit deutlich sinkenden Zinserträgen ab 2025 gerechnet werden, aktuell sollte für 2026 von einem durchschnittlichen Zinssatz von ca. 1,5 % (2025 ca. 2,0 %) ausgegangen werden. Für die erfolgten und gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werdenden unterjährigen Aufnahmen von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, ist diese Entwicklung jedoch positiv zu sehen.

Für den Kreditbestand des LVR muss weiterhin mit steigendem Zinsaufwand gerechnet werden. Anders als die kurzfristigen Kreditzinssätze sind längerfristige Kreditzinssätze auch seit Anfang 2024 weiter angestiegen. Zur Kreditfinanzierung von Investitionen sowie zur Prolongation von Kreditfälligkeiten wird daher tendenziell eher in kurzlaufende Kredite umgeschichtet.

7. Resümee und Ausblick

Das laufende Jahr 2025 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozio-ökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird durch ein stagnierendes Wirtschaftswachstum, das potenziell zu geringeren Steuereinnahmen führen kann, sowie wachsende Sozialausgaben begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Es bleibt weiterhin äußerst ungewiss, ob die mittelfristig prognostizierten moderaten Steuermehreinnahmen ausreichen werden, um insbesondere die erheblichen Kostenrisiken bzw. Mehrbedarfe in der Eingliederungshilfe auszugleichen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Sozialausgaben sind bei einer aufgebrauchten Ausgleichsrücklage konsequente Haushaltsdisziplin und zusätzliche Konsolidierungsbemühungen in allen LVR-Dezernaten unerlässlich.

Die Verwaltung wird den Finanz- und Wirtschaftsausschuss auch weiterhin regelmäßig über den unterjährigen Bewirtschaftungsverlauf zeitnah unterrichten.

In Vertretung

Hillringhaus